

# **Checkliste für Betreiber einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume im kirchlichen Umfeld**

(Stefan Frühwald)

## **Planen Sie die Installation von Videokameras oder betreiben Sie bereits eine Videoüberwachungsanlage?**

Folgende Fragen sollten Sie für eine zulässige Überwachungsmaßnahme beantworten können:

1. Welche Bereiche sollen überwacht werden? - öffentlich zugänglicher Raum (z.B. Kirchenraum, Pfarrheim, Kindertagesstätte); - Personalräume; - öffentliche Flächen (z.B. Gehwege)
2. Dient die Videoüberwachung der - Wahrung des Hausrechts oder - Wahrung eines anderen berechtigten Interesses (Zweck)? Wenn ja, welchem? Besteht eine aktuelle Gefährdungslage und auf welche Tatsachen, z.B. Vorkommnisse in der Vergangenheit, gründet sich diese?
3. Wurde der Zweck der Videoüberwachung schriftlich festgelegt?
4. Warum ist die Videoüberwachung geeignet, den festgelegten Zweck zu erreichen?
5. Warum ist die Videoüberwachung erforderlich und warum gibt es keine mildereren Mittel, die für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen weniger einschneidend sind?
6. Welche schutzwürdigen Interessen der Betroffenen haben Sie mit welchem Ergebnis in die Interessenabwägung einbezogen?
7. Ist eine Beobachtung der Bilder auf einem Monitor ohne Aufzeichnung der Bilddaten ausreichend? Wenn nein, warum nicht?
8. Sofern aufgezeichnet wird, wann werden die Aufnahmen gelöscht? Wenn das Löschen nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgt, begründen Sie bitte das spätere Löschen.
9. Zu welchen Zeiten erfolgt die Videoüberwachung und wer hält sich üblicherweise zu dieser Zeit im überwachten Bereich auf?
10. Wenn eine Videoüberwachung rund um die Uhr erfolgt, warum halten Sie sie für erforderlich bzw. warum kann sie nicht zeitlich eingeschränkt werden, z.B. auf außerhalb der Öffnungszeiten des Pfarrbüros/des Pfarrheims/der Pfarrkirche oder die Nachtstunden?
11. Werden bestimmte Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder verpixelt? Wenn nein, warum nicht?
12. Über welche Möglichkeiten verfügt die Videokamera und welche hiervon sind für die Überwachung nicht erforderlich und ggfs. zu deaktivieren? - hinsichtlich der Ausrichtung, z.B. schwenkbar oder variabel, Dome-Kamera - bezüglich der Funktionalität, z.B. Zoomobjektive, Funkkameras, Webcam, Audiofunktion.
13. Wurde geprüft, ob eine (datenschutzrechtliche) Vorabkontrolle erforderlich ist und wurde sie ggf. durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten durchgeführt? Wenn nein, warum ist eine Vorabkontrolle nicht erforderlich?

14. Wird auf die Videoüberwachung so hingewiesen, dass der Betroffene vor Betreten des überwachten Bereichs den Umstand der Beobachtung erkennen kann?
15. Wird in dem Hinweis die verantwortliche Stelle mit Kontaktdaten genannt?
16. Unter welchen Voraussetzungen wird Einsicht in die Aufnahmen genommen? Durch wen? Ist die Protokollierung der Einsichtnahme sichergestellt? Wurden die zugriffsberechtigten Personen auf das Datengeheimnis verpflichtet?
17. Wurden die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten nach § 6 KDO (§9 BDSG) und der Anlage hierzu getroffen?
18. Gibt es in der verantwortlichen, kirchlichen Stelle eine Mitarbeitervertretung und wurde mit dieser eine Betriebsvereinbarung zur Videoüberwachung getroffen?